

Bundesgerichtshof prüft das Urteil im Mordfall Yeboah

Michael Kipp

[Saarland](#)

[Aus dem Gerichtssaal](#)

Revisionsanträge eingegangen Haftstrafe für Angeklagten – Bundesgerichtshof prüft Urteil im Mordfall Yeboah

Saarbrücken · Den einen ist das Urteil zu niedrig, den anderen zu hoch. Alle Prozessbeteiligten im Yeboah-Prozess haben Revision gegen das Urteil beantragt.

16.10.2023, 15:53 Uhr 3 Minuten Lesezeit

Das OLG Koblenz hat Peter S. (rechts zwischen seinen Anwälten) am 9. Oktober zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt.

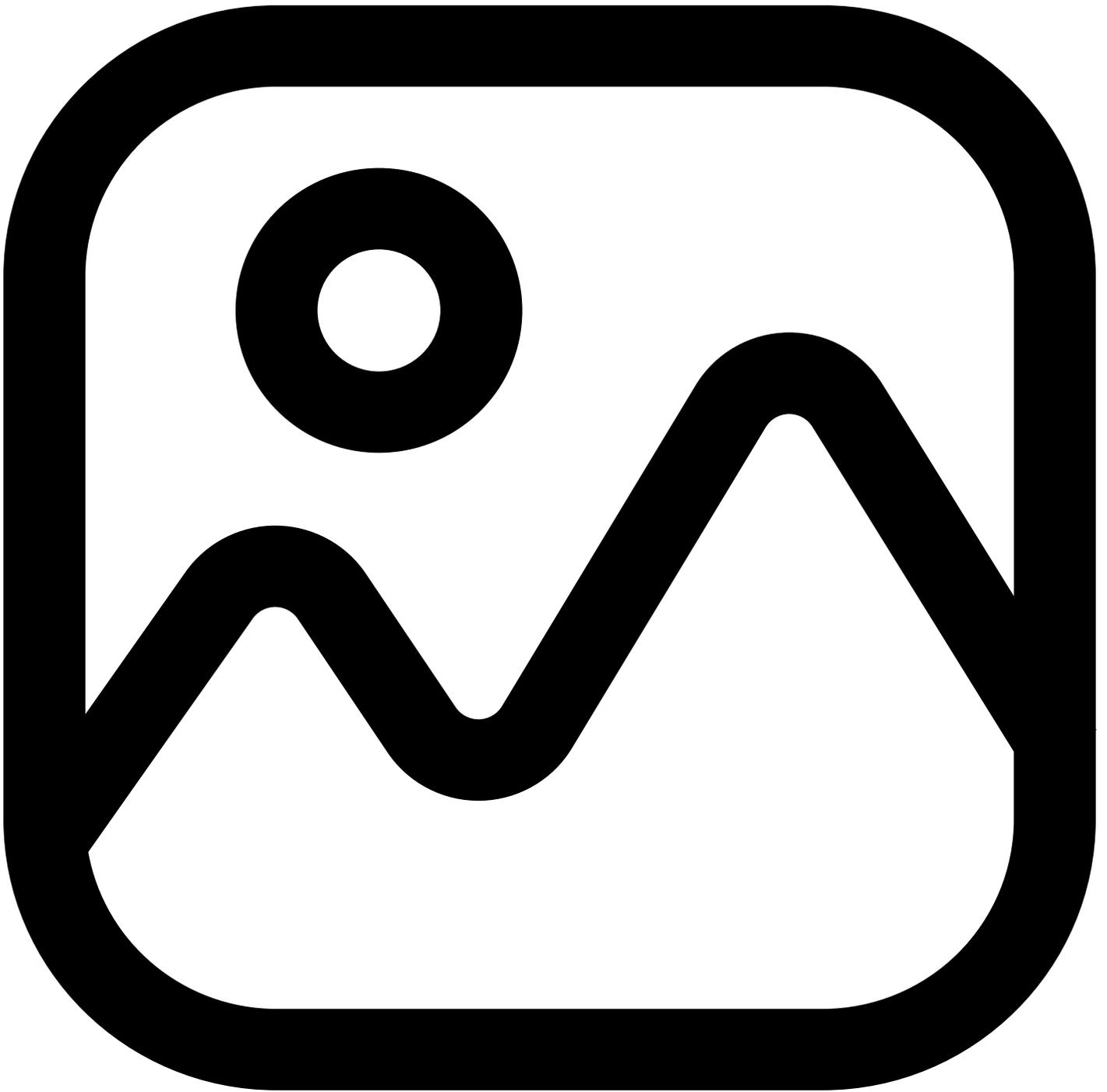
Foto: dpa/Thomas Frey

Das Urteil im Yeboah-Prozess ist noch nicht rechtskräftig: Die Pressestelle des Oberlandesgerichtes (OLG) in Koblenz hat der Saarbrücker Zeitung bestätigt, dass im gerade abgeschlossenen Prozess sowohl der Verteidiger des Angeklagten als auch die Bundesanwaltschaft und ein Anwalt der Nebenklage den Bundesgerichtshof gebeten haben, das Urteil gegen Peter S. zu prüfen. Der Bundesgerichtshof wird nun über ihre Revisionsanträge entscheiden. Wie lange das Revisionsverfahren dauert, lässt sich nur schwer bestimmen.

Urteil am 9. Oktober

Das OLG Koblenz hat Peter S. am 9. Oktober zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der Ex-Neonazi habe sich des Mordes an Samuel Yeboahs und wegen zwölfmaligen versuchten Mordes schuldig gemacht. Guido Britz, der Verteidiger von Peter S., habe wie die Nebenklage laut Pressestelle am Montag Revisionsanträge eingereicht, die Bundesanwaltschaft bereits vergangene Woche. Alle drei haben etwas an der Prozessführung – und am Ergebnis auszusetzen.

Prozess im Mordfall Yeboah – Bilder aus dem Gericht



30 Bilder

Foto: dpa/Thomas Frey

Tat liegt mehr als 30 Jahre zurück

Die mutmaßliche Tat liegt mehr als 30 Jahre zurück. Am 19. September 1991 soll der heute 52-jährige Peter S., damals 20 Jahre alt, mit Benzin Feuer im Treppenhaus einer Asylunterkunft gelegt haben. In der Feuersbrunst wird der damals 27 Jahre alte Samuel Yeboah aus Ghana in seiner Dachgeschosswohnung so schwer verbrannt, dass er später in einer Klinik verstirbt. Aus dem Haus springen und flüchten weitere Menschen, brechen sich teilweise Knochen.

Das Gericht wertet die Tat gegen sie als versuchten Mord, gegen Yeboah als vollzogenen. Einen Mord, den das Gericht in seinem Urteil als heimtückisch ansieht, ausgeführt mit gemeingefährlichen Mitteln, aus Ausländerhass. Aus dem Erdgeschoss der Unterkunft können damals weitere acht Menschen fliehen. Gegen

sie sieht das Gericht keinen Mordversuch. Da sie im Erdgeschoss nicht gefährdet gewesen wären. Daher hat ihr Anwalt Revision eingelegt.

Die Ermittlungen verliefen damals im Sande, kamen erst Ende 2019 wieder ins Rollen. Peter S. habe sich damals auf einer Grillparty verplappert, habe mit der Tat geprahlt. „Das war ich, und sie haben mich nie erwischt“, soll er gesagt haben. Eine Frau zeigt ihn an.

Angeklagter kein Rassist?

Guido Britz, Anwalt des Verurteilten, ist wohl nicht mit dem Strafmaß von sechs Jahren zehn Monaten einverstanden. In seinem Plädoyer hatte er viereinhalb Jahre gefordert. Er dürfte auch nicht damit einverstanden sein, dass das Gericht seinen Mandanten als rassistischer Einzeltäter verurteilt hat. Sein Mandant sei damals noch kein Rassist gewesen, das habe ein Gutachten ergeben.

Auch habe Peter S. vor Gericht ein Geständnis abgelegt, in dem er von einem Mittäter berichtet: Von Szene-Aussteiger Heiko S.. Gegen den ehemalige „Kameraden“ von Peter S. ermittelt die Polizei inzwischen wegen Mordverdacht. Heiko S. streitet (auch vor Gericht) ab, dabei gewesen zu sein.

Das Gericht und die Bundesanwaltschaft haben dem Geständnis von Peter S. in jedem Fall keinen Glauben geschenkt. Auch die Mittätertheorie glauben sie nicht. Die Bundesanwaltschaft hat das Urteil zur Prüfung dem Bundesgerichtshof vorgelegt, weil ihr das Urteil zu gering erscheint. Sie hatte neuneinhalb Jahre gefordert.